



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. März 2021	3
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den **Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf vom 26.02.2021** 37

2. Rundverfügungen

- . Verfügung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit über die **Festlegung von Gewässerabschnitten der Salmonidenregion** im Oberlauf von Fließgewässern des Landes Sachsen-Anhalt 38

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1, **06803 Bitterfeld-Wolfen / OT Greppin** 39
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Beiselen GmbH, Am Hansehafen 9, **39126 Magdeburg** 39
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Bernburg, Kustrenaer Weg 7, **06406 Bernburg** 39
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der **Verbandsatzung des Zweckverbandes „Sparkasse Magdeburg“** 39

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Schornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Halle Nr. 17** 42
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH in 22335 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle in **06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 43
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen in **38486 Klötze OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel** 43
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal** 44
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-

<p>Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung in 39126 Magdeburg</p>	<p>44</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in 06420 Könnern, Salzlandkreis</p>	<p>46</p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in 06420 Könnern, Salzlandkreis</p>	<p>47</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der 17. BImSchV, § 9 Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma OPTERRA Zement GmbH am Standort 06638 Karsdorf, Straße der Einheit 25</p>	<p>48</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Greiner GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3.500 t, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten ausgenommen, in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis</p>	<p>49</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg</p>	<p>49</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zu den Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Rückbau des Bodewehrs Oschersleben</p>	<p>50</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vorhabens „Neubau der Hochwasserrückhaltebecken an Laucha und Springbach“</p>	<p>51</p>	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff vom 25. Februar 2021</p>	<p>54</p>	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>· Bekanntgabe des Landkreises Börde über den Verlust eines Dienstsiegels</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>· Bekanntgabe der Gemeinde Farnstädt über den Verlust eines Dienstsiegels</p>	<p>54</p> <p>55</p>
--	------------------	--	------------------	--	------------------	---	------------------	---	------------------	--	------------------	--	------------------	--	------------------	---	------------------	--	---	--	-----------------------------------

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 55
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den **Beschlüssen V/01-2020 bis V/06-2020** 55

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24.02.2021 .- Z/233-31030/2/21** 56
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 03.03.2021 - Z/233-31021/3/2021** 56

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
über die Festlegung eines Planungsgebietes zur
Sicherung der Planung
für den Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf
vom 26.02.2021**

Auf der Grundlage des § 9a Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 und § 1 Absatz 7 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBl. LSA S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) wird verordnet:

**§ 1
Festlegung**

Zur Sicherung der Planung für den Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf wird ein Planungsgebiet in der Stadt Halle (Saale) festgelegt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich des Planungsgebietes umfasst das Flurstück 726 der Flur 1 der Gemarkung Bruckdorf.
- (2) Das festgelegte Planungsgebiet mit dem in Absatz 1 beschriebenen Geltungsbereich ist auf einem Übersichtslageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

**§ 3
Auslegung**

Die Verordnung und der Übersichtslageplan mit dem in § 2 Absatz 1 beschriebenen Geltungsbereich sind für die gesamte Geltungsdauer in der Stadt Halle (Saale) während der Dienststunden zur Einsicht auszulegen.

**§ 4
Verbote und Ausnahmen von Verboten**

- (1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf der im Planungsgebiet liegenden Fläche we-

sentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 9a Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 6 FStrG).

- (2) Ausnahmen können nach § 9a Absatz 5 FStrG i.V.m. § 1 Absatz 1 Nr. 2 StrVO LSA durch das Landesverwaltungsamt zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 6 FStrG von den Verboten nach Absatz 1 nicht berührt.

**§ 5
Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen können gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 FStrG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.
- (2) Sie tritt nach § 9a Absatz 3 Satz 8 FStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Absatz 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten (§ 9a Absatz 3 Satz 1 FStrG).

Halle (Saale), den 26.02.2021



Pleye
Präsident



ANLAGE

Übersichtslageplan gemäß § 2 Absatz 2 Plangebietsverordnung * befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes

**Verfügung
des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit über die Festlegung
von Gewässerabschnitten der Salmonidenregion im
Oberlauf von Fließgewässern des Landes Sachsen-
Anhalt**

Aufgrund der Ziffer 20.2 der Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AB-FischG), RdErl. des MLU vom 20.10.2006 – 64.6540 (MBI. LSA 2006, S. 698), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 02.03.2015 (MBI. LSA 2015, S. 173) wird verfügt:

Die nachfolgend genannten Gewässerabschnitte von Fließgewässern, in denen autochthone Bestände von Forellen oder Äschen vorkommen, werden zu Salmonidengewässern erklärt:

Altmarkkreis Salzwedel

- Jetze von Quelle bis 500 m unterhalb der Wassermühle Jeeben
- Tangelnscher Bach
- Dumme von Quelle bis Böddenstedter Mühle
- Alte Dumme
- Harper Mühlenbach
- Milde von der Neuemühle oberhalb Kenzendorf bis zur Einmündung des Laugebaches einschließlich der Zuflüsse Weteritzbach, Laugebach
- Kakerbecker Mühlenbach / Bäke vom Bachverbauungsteich Schwiesau bis Mündung in die Untermilde

Landkreis Stendal und Landkreis Börde

- Beeke oder Mühlenbach von Quelle bis zur Mündung in den Sandbeiendorfer Tanger
- Rirole von Landesgrenze nach Niedersachsen bis zur Mündung in die Aller
- Sägemühlenbach und Große Renne von Quelle bis Schlossteich Flechtingen (ohne Bachverbauungsteiche)

Landkreis Jerichower Land

- Ihle von Quelle bis Stadtgrenze Burg
- Dreibach/Gloine einschließlich Ringelsdorfer Bach und sonstige Zuflüsse

Landkreis Harz

- Bode von Zusammenfluss Kalte und Warme Bode bei Königshütte bis zur Einmündung des Mühlgrabens Difturt mit Ausnahme der Talsperren und der Stadtstrecke Quedlinburg von Straßenbrücke Quedlinburg-Quarmbeck bis Krankenhaus
- Kalte Bode einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperre Mandelholz)
- Warme Bode einschließlich Zuflüsse
- Rappbode und Hassel einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperren und Bachverbauungsteiche)
- Luppode einschließlich Zuflüsse
- Bodezuflüsse, die zwischen Thale und Wegeleben einmünden
- Holtemme einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperre Zillierbach) bis zur Kreisgrenze Harzkreis – Bördekreis

- Selke einschließlich Zuflüsse mit Ausnahme des nördlichen Selkeabschnitts zwischen Kreisgrenze Harzkreis - Salzlandkreis und Mündung in die Bode (ohne Talsperren und Bachverbauungsteiche)
- Ilse einschließlich Zuflüsse (ohne Bachverbauungsteiche)
- Ecker einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperre)
- Oker

Salzlandkreis

- Selke im Kreisgebiet
- Wipper von Kreisgrenze Mansfeld-Südharz bis Straßenbrücke Klein Schierstedt einschließlich Eine und sonstige Zuflüsse (ohne Bachverbauungsteiche)

Landkreis Mansfeld-Südharz

- Wipper und Eine im Kreisgebiet einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperren und Bachverbauungsteiche)
- Helme von Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Thüringen bis Straßenbrücke Kelbra (ohne Talsperre Kelbra)
- Thyra mit Zuflüssen
- alle sonstigen linksseitigen Zuflüsse der Helme im Kreisgebiet
- Weida von Kreisgrenze zum Saalekreis bis Mündung in den Mittelgraben

Saalekreis

- Weida und Querne im Kreisgebiet

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Lindauer Nuthe von Straßenbrücke Lindau-Quast bis zur ehemaligen Ketschauer Mühle in Zerbst einschließlich Grimmer Nuthe und sonstiger Zuflüsse
- Boner Nuthe von Ragösen bis zu den drei Brücken in Zerbst (ohne Bachverbauungsteiche)

Landkreis Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau

- Rossel von Quelle bis Mündung in die Elbe
- Griebower Bach von Quelle bis Mündung in die Elbe
- Olbitzbach von Quelle bis Mündung in die Elbe
- Wörpener Bach von Quelle bis Mündung in die Elbe

Burgenlandkreis

- Wethau mit Zuflüssen von Landesgrenze bis Mündung in die Saale
- Aga mit Zuflüssen von Landesgrenze bis Mündung in die Weiße Elster
- Biberbach von Quelle bis Mündung in die Saale einschließlich Zuflüsse

In den oben genannten Gewässern der Salmonidenregion darf nach § 1a der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA vom 11. Januar 1994, GVBl. LSA, S. 16, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013, GVBl LSA, S. 110) der Friedfischfang mit der Friedfischangel nicht ausgeübt werden.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 22. 2. 2021



Pleye
Präsident

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für die
IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld, Salegaster
Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen / OT Greppin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld
Salegaster Chaussee 1
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin**

in der Zeit vom **22. März bis 23. April 2021** im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld (Zimmer 110), Markt 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Sturm vorgebracht werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer / schriftlicher Anmeldung (Tel. 03494-6660 402) möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Die Personendaten werden registriert.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Beiselen GmbH, Am Hansehafen 9, 39126 Magdeburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Beiselen GmbH
Am Hansehafen 9
39126 Magdeburg**

in der Zeit vom **22. März bis 23. April 2021** bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt (Raum 732), Julius-Bremer-Straße 8-10 in 39104 Magdeburg während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan direkt vor Ort vorgebracht werden. Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0391/ 540 2481) möglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk
Bernburg, Kustrenaer Weg 7, 06406 Bernburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**K + S Minerals and Agriculture GmbH,
Werk Bernburg,
Kustrenaer Weg 7,
06406 Bernburg**

in der Zeit vom **22. März bis 21. April 2021** in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Pietsch herangetragen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur
Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sparkasse Magdeburg“**

**Satzung
des Zweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg**

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Zweckverband" genannt). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes richten sich nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Gemeinden / Landkreise sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Magdeburg". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er führt das dieser Satzung beige drückte Siegel.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

**§ 2
Aufgaben, Zweck, Haftung**

- (1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen in den Gebieten seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm zu betreibende Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Magdeburg" (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG-LSA in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

**§ 3
Organe**

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer.

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

die Landeshauptstadt Magdeburg mit 73,5 %
der Landkreis Jerichower Land mit 26,5 %.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 22 Vertretern der Verbandsmitglieder, im folgenden „Vertreter

der Verbandsversammlung" genannt. Davon entsenden die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung

die Landeshauptstadt Magdeburg:
16 Vertreter mit 16 Stimmen,

der Landkreis Jerichower Land
6 Vertreter mit 6 Stimmen.

Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

- (3) Die Vertreterin der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA bestimmt. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können sowohl Mitglieder der Vertretung als auch sachkundige Einwohner in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.
- (4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA) entsandt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nach Absatz 3 Satz 2 nicht mehr besteht. Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitglieds oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA.

**§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters;
 2. Erlass und Änderung der Satzung der Sparkasse;
 3. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner Stellvertreter;
 4. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
 5. Beschlussfassung über die Auflösung der Sparkasse;
 6. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
 7. Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 8. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 KWG LSA) wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, zu erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner stehen dem entgegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und mindestens mit jeweils zwei Stimmen vertreten sind; hierauf ist in der Einladung zur weiteren Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§7

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 KWG LSA) gewählt. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung für den Verhinderungsfall.

- (2) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer obliegen
1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet werden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§9

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbelegt verwerfen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 10

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

**§ 11
Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach folgendem Verhältnis teil:

die Landeshauptstadt Magdeburg mit 73,5 %
der Landkreis Jerichower Land mit 26,5 %

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

**§ 12
Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordert eine Satzungsänderung.

**§ 13
Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Zu einer Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Zustimmung bei-der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 12 Absatz 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 14
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg“ und im „Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land“.

**§ 15
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde (in den Amtsblättern) in Kraft.
(Siegel des Zweckverbandes)

(Siegel
des Zweckverbandes)

Magdeburg,
Ort, Datum 09. März 2021

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt
Magdeburg

Landrat des Landkreises
Jerichower Land



Hinweis: Hinsichtlich des in § 15 der Verbandssatzung des zu gründenden Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“ gegebenen Verweises (in den Amtsblättern.....) handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Diese Passage wurde unabsichtlich in den Satzungstext eingefügt.

Die an der Gründung des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“ beteiligte Stadt Magdeburg sowie der Landkreis Jerichower Land erhielten am 08.03.2021 unter dem Az. 206.6.1-01710/ ZVSp-MagdeBurg folgende Bescheide:

Zum Antrag vom 01. März 2021 der *Landeshauptstadt Magdeburg* auf Genehmigung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

Zum Antrag vom 01. März 2021 des *Landkreises Jerichower Land* auf Genehmigung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sparkasse MagdeBurg“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Schornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk
Halle Nr. 17**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Halle Nr. 17** für eine Bestellung zum **01. Juli 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.03.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH in 22335 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle in 06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Shell Deutschland Oil GmbH in 22335 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 01.07.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Lagers für 29,9 t Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) einschl. einer LNG- Tankstelle

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen,**

Gemarkung: **Oberröblingen,**
Flur **2,**
Flurstück **607.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

*** Reduzierung der nächtlichen Schallemissionen.**

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen in 38486 Klötze OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel

Die Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze OT Kusey beantragte mit Schreiben vom 16.09.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen

hier:

die Errichtung und der Betrieb zwei weiterer Blockheizkraftwerke einschl. der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) der Gesamtanlage von 10,64 MW auf 15,86 MW

auf einem Grundstück in **38486 Klötze OT Kusey,**

Gemarkung: **Kusey,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **143/6, 231, 232, 296, 140/2, 140/5, 140/9.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die erzeugte und zu verbrennende Menge an Biogas bleibt konstant, daher ist keine relevante Erhöhung der Schadstoffimmissionen der Gesamtanlage zu erwarten.
- Durch die geplante Änderung der Anlage wird die Geruchsbelastung gegenüber dem Bestand nicht wesentlich erhöht.
- Durch die geringe Größe der betroffenen Fläche und der Vorbelastungen ist bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Das anfallende Regenwasser wird über die Dächer des BHKW abgeleitet und versickert in der belebten Bodenzone.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- * Reduktion des Formaldehyds im Abgas durch Einbau eines Oxidationskatalysators
- * Vermeidung von Lärmimmissionen durch Einbau von Schalldämpfern im Abgasrohr sowie in der Zu- und Abluftanlage.
- * Lagerung des Motoröls in doppelwandigen Tanks

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal

Die Bioenergie Lüderitz GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte beantragte mit Schreiben vom 19.12.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit 1.198 kW Feuerungswärmeleistung einschl. Biogaserzeugung

hier:

Errichtung und Betrieb weiteres BHKW weiterer Gasspeicher Gärresttrocknung

auf dem Grundstück in **39579 Buchholz**,

Gemarkung: **Groß Schwarzlosen**,
Flur **1**,
Flurstück **1/14, 23 und 24**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die zulässigen Geruchsimmissionen werden unterschritten.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- * Das Abgas der BHKW-Anlage wird über einen Oxydationskatalysator entsprechend dem Stand der Technik gereinigt
- * Aufstellung des zusätzlichen BHKW in einem schalldämmten Container.
- * Ausrüstung der Gärresttrocknungsanlage mit einem Abluftwäscher
- * Regelmäßige Reinigung der Betriebsstraßen

* regelmäßige Wartung und Überprüfung der Anlagenausrüstungen

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung in 39126 Magdeburg

Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH (Kraftwerk-Privatweg 7, 39126 Magdeburg) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung

hier:

- Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlagen durch Errichtung eines dritten Blocks mit
 - * einem Anlagenbereich zur thermischen Behandlung gewerblicher und industrieller Abfälle (Rostfeuerung) mit einer Kapazität von max. 40 t pro Stunde sowie
 - * einem Anlagenbereich zur thermischen Verwertung kommunaler Klärschlämme (Drehrohrfeuerung) mit einer Kapazität von max. 8 t entwässerter Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt ca. 23%) pro Stunde

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1, 8.1.1.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **0206**
Flurstücke: **127/1, 10010, 10029, 10032, 10033, 10035, 10036**.

Zunächst wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 BImSchG ein Antrag auf Teilgenehmigung gestellt für:

- * Baustelleneinrichtung und vorbereitende Tiefbau- und Gründungsarbeiten;

- * Bodenplatten, Fundamente und Betonstützen für Kesseläuser Rostfeuerung und Klärschlamm-Drehrohrfeuerung, Rauchgasreinigung und Schornstein, Additiv-Silos, Rückstands-/Reststoffsilos, Netzersatzanlage, Netztrafo, Ammoniakwasserlager, Heizöllager, Luftkondensator;
- * Errichtung der Gebäude Anlieferung, Bunkergebäude einschließlich Leitstandsgebäude, Rostaschelager und -verladung, Sockelgebäude, Schaltanlagengebäude Rauchgasreinigung, Maschinenhaus, Treppentürme 1 – 3, Löschwasserbecken und -versorgung, Regenrückhaltebecken, Entwässerungsanlagen, 2. Ausfahrtswaage, Außenanlagen beantragt.

Mit der zweiten Teilgenehmigung werden dann die technischen Aggregate, Einrichtungen und der Betrieb der Anlage beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die geplanten Arbeiten im beantragten Umfang gemäß Teilgenehmigungsantrag sollen bis Oktober 2023 realisiert werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt **Raum 727**
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo.	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0391 540 2630 bzw. 0391 540 2638.**)

2. Gemeinde Barleben

Haus 1, Raum 0.07
Ernst-Thälmann-Straße 22,
39179 Barleben

Mo.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Do.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039203 565 2111.**)

**3. Stadt Wolmirstedt
Raum 123 (Ratssaal)**

August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Mo.	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Di.	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mi.	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Do.	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr.	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039201 64 717**, Ansprechpartner **Frau Heynemann bzw. Frau Bunk.**)

4. Einheitsgemeinde Biederitz

Erdgeschoss: **Raum 16** (Warteraum)
Berliner Straße 25,
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Mo.	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Do.	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039292 / 603-0**, Ansprechpartner **Frau Mecke.**)

5. Gemeinde Möser (Dienstgebäude)

Raum 47
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Mo.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit aktuell nicht möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039222 / 908-0**, Ansprechpartner **Frau Erdmann**.)

**6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)**

Mo.	08:00 bis 16:00 Uhr
Di.	08:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	08:00 bis 16:00 Uhr
Do.	08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

24.03.2021 bis einschließlich 25.05.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für, dass Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.06.2021** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Michel Hotel Magdeburg Konferenzsaal (O. v. Guericke Saal) Hansapark 2 39116 Magdeburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Volksstimme öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in 06420 Könnern, Salzlandkreis

Die Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik)

hier:

- **Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik**
- **Verlängerung der Rübenkampagne auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar**
- **Dicksaftkampagne - 100 Tage im Zeitraum Februar bis September**
- **Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft**
- **Zulässigkeit Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (= alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne)**
- **Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne: Montag bis Samstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr**
- **Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten**

BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten
- **veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche: Gewährleistung einer Überstandswasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne**

(Anlage nach Nr. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**,
Flur: **10**,
Flurstücke: **1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 25, 4/1, 27/1, 28/1, 30, 31/1, 32, 33, 35/1, 42/4**

Gemarkung: **Lebendorf**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **105/1, 107/1**
Flur: **5**,
Flurstücke: **2/1, 2/2, 3/1, 6/1, 7/1, 8/1, 265/2**

Gemarkung: **Trebnitz**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5**
Flur: **4**,
Flurstücke: **1027, 28, 29/3, 31/2, 33/4, 33/6, 35/3, 38/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44/2, 45, 46, 47/2, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 56/1, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 51/4, 52/1, 52/3, 53/1, 53/3, 54, 55/1, 56/2, 57/1, 57/6, 1013, 1015, 60, 1018, 1020, 1022, 142/55, 1024, 59/2, 103/1 - 103/30, 103/32 - 103/38, 103/40, 103/56, 103/83, 99/4, 103/86.**

Das Vorhaben wurde am **15.12.2020** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in 06420 Könnern, Salzlandkreis

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern beantragte mit Schreiben vom 28.02.2020 (PE 04.03.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik)

hier:

- **Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik**
- **Verlängerung der Rübenkampagne auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar**
- **Dicksaftkampagne - 100 Tage im Zeitraum Februar bis September**
- **Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft**
- **Zulässigkeit Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (= alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne)**
- **Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne: Montag bis Samstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr**
- **Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten**
- **veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche: Gewährleistung einer Überstandswasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne**

auf den Grundstücken in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**,
Flur: **10**,
Flurstücke: **1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 25, 4/1, 27/1, 28/1, 30, 31/1, 32, 33, 35/1, 42/4**

Gemarkung: **Lebendorf**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **105/1, 107/1**
Flur: **5**,
Flurstücke: **2/1, 2/2, 3/1, 6/1, 7/1, 8/1, 265/2**

Gemarkung: **Trebnitz**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5**
Flur: **4**,
Flurstücke: **1027, 28, 29/3, 31/2, 33/4, 33/6, 35/3, 38/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44/2, 45, 46, 47/2, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 56/1, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 51/4, 52/1, 52/3, 53/1, 53/3, 54, 55/1, 56/2, 57/1, 57/6, 1013, 1015, 60, 1018, 1020, 1022, 142/55, 1024, 59/2, 103/1 - 103/30, 103/32 - 103/38, 103/40, 103/56, 103/83, 99/4, 103/86.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Für die Luftschadstoffe (Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Ammoniak, Schwebstaub (PM₁₀), Staubniederschlag) wurde mit einem Lufthygienischen Gutachten nachgewiesen, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.
- Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Geruchsimmissionsrichtlinie) hervorgerufen werden.
- Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lärmemissionen wurde mit einer Geräuschimmissionsprognose nachgewiesen, dass die geänderte Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.
- Die Anlage unterliegt aufgrund geringer Mengen an Gefahrstoffen nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden.
- Anhand einer Stickstoffdepositionsprognose wurde nachgewiesen, dass für die im Umfeld der Anlage vorhandenen FFH-Gebiete die Erheblichkeitsschwelle für den Stickstoffeintrag von 0,3 kg / ha x Jahr nicht überschritten wird. Für die stickstoffempfindlichen Biotope im Anlagenumfeld, für die die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, wurde anhand einer Critical Loads (CL) Bewertung nachgewiesen, dass die berechneten Gesamtbelastungen die zulässigen CL-Grenzen deutlich unterschreiten.
- Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage besitzt die notwendige Kapazität zur anforderungsgerechten Aufbereitung des in der geänderten Anlage entstehenden Abwassers.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der 17. BImSchV, § 9 Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma OPTERRA Zement GmbH am Standort 06638 Karsdorf, Straße der Einheit 25

Die OPTERRA Zement GmbH betreibt in 06406 Karsdorf, Straße der Einheit 25 ein

Zementwerk

(Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **80**
Flurstück: **1004**

Gemarkung: **Karsdorf**
Flur: **5**
Flurstück: **70**

Für die Anlage sollen auf der Grundlage der 17. BImSchV die im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2018 (Az.:402.3.8-44008/17/49) festgesetzten Grenzwerte für Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid bis zum 31. März 2023 befristet werden. Für Gesamtkohlenstoff wird der Grenzwert neu festgesetzt und zum 31. März 2023 befristet.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können in der Zeit vom:

17.03.2021 bis einschließlich 12.05.2021

schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 0345 514 2135 bzw. 2501.)

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Betreiberin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche

Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Greiner GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3.500 t, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten ausgenommen, in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma Greiner GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung einer

Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3.500 t, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten ausgenommen,

(Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstücke: **45 und 53**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

17.03.2021 bis einschließlich 30.03.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Leuna**
Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 18

06237 Leuna
im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg

Die Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Lagern von Ammoniak

hier:

- **Erhöhung der Lagerkapazität für Ammoniak von 18.400 t auf 32.400 t durch Errichtung eines Ammoniaklagertanks mit einer Kapazität von 14.000 t**
- **Aufstellung von zwei Ausspeicherungspumpen und einer Ammoniakpumpe**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 9 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**,

Gemarkung: **Wittenberg**
Flur: **9**
Flurstück: **116.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 BImSchG den Antrag auf Teilgenehmigung für die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Kapazitätserhöhung von 18.400 t auf 32.400 t und die Aufstellung von zwei Ausspeicherungspumpen und einer Ammoniakpumpe gestellt.

Das Vorhaben wurde am **15.12.2020** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den 07.04.2021 vorgesehenen Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zu den Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Rückbau des Bodewehrs Oschersleben

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. Juni 2019 die Plangenehmigung für das Vorhaben des Rückbaus des Bodewehrs Oschersleben beantragt. Mit Datum vom 21. Januar 2021 wurde dazu ein geringfügig modifizierter Plan vorgelegt. Hauptziel des vorgelegten Planes ist die Verbesserung der Strukturgüte des Gewässers hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit §§ 27 – 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) für das Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Nach der gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe,

dass die im Plan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden und sich die Hauptwerte der betroffenen Gewässer gem. Plan nicht ändern.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „Sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wassergesetzes, die nicht von Nr. 13.8.2 erfasst sind (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken usw.) einzuordnen.

Auf Grund der zeitlichen Beschränkungen der Bautätigkeit, der Maßgabe der Umsetzung nach Stand der Technik z.B. mit geräuscharmen Baumaschinen und der Vermeidung von Staubentwicklungen sowie der Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm ist baubedingt mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit zu rechnen. Die Bootseinstiegsstelle des Kanuvereins bleibt erhalten. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt eine Aufwertung des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ im Nahbereich der Bode. Trotz der Entfernung von nicht standsicheren Hybrid-Pappeln wird der Bestand an potenziellen Horstbäumen nicht zerstört. Zum Erhalt günstiger Startbedingungen der Neuanpflanzungen für den Umbau der Pappelreihe sollen ca. 20 % des Bestandes erhalten bleiben. Mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des LSG „Großes Bruch/ Auenniederung mit angrenzenden Hochflächen“ ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Zwischen dem Großen Graben und der Bode im Bereich des Wehrs besteht keine Verbindung. Beeinträchtigungen des Rappens sind insoweit nicht zu erwarten. Vor Abriss des Wehrs wird der betroffene Gewässerbereich abgetrennt und durch einen anerkannten Sachverständigen für Gewässerschutz /Fischereisachverständigen mittels Elektrofischerei abgefischt. Diese Fische werden schadlos geborgen und im Abstand von mindestens 200m unter- oder oberhalb des Baufeldes an geeigneten Stellen wieder in die Bode eingesetzt. Die Ergebnisse der Abfischung werden dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass die Fische ihre vorherigen Einstandsbereiche im Gewässer schnell wieder besiedeln. Während der Abrissmaßnahmen bleibt immer ein Teilbereich zur Wasserführung der Bode offengehalten. Damit ist auch während der Bautätigkeit die Durchgängigkeit des Gewässers gegeben. Der Bauzeitraum wird außerhalb der Laich- und Larvalzeiten der vorkommenden Fischarten im betroffene Bodeabschnitt sein (maximal von August bis Februar /Barbenregion). Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des potenziell vorkommenden Fischotter oder Bibers zu rechnen. Zudem erfolgen die Arbeiten am Tage. Auch für Mopsfledermaus und Braunes Langohr sind aus genannten Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch bezüglich der Arten Rotmilan und Feldhamster entstehen auf Grund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Maßnahmen keine erheblichen Störungen. Eine Schädigung der Obstbaumreihe an der Straße ist durch entsprechende Baumschutzvorsorge auszuschließen.

Im Rahmen der zwingend fachgerecht umzusetzenden Vorsorge-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wirksam verhindert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch bedingte Mindestmaß beschränkt werden kann. Von den baubedingten Wirkungen des Vorhabens werden bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten, der ökologische Zustand der Bode wird durch die Schaffung der vollständigen Durchgängigkeit verbessert werden. Es wird deshalb in der Gesamtschau eingeschätzt, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen ist.

Baubedingt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Durch die ökologische Baubegleitung mit den Schwerpunkten Gewässer- und Bodenschutz während der Baumaßnahmen werden baubedingt mögliche Schädigungen von Böden minimiert; Bodenkontaminationen wird grundsätzlich vorgebeugt. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich nachteilig bewertet, die erforderlichen Inanspruchnahmen werden minimiert (u.a. Baustellenzufahrt über linksufrige Deichkrone, Vor-Kopf-Bauweise). Auf Grund der anthropogenen Vorbelastung und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden sind die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche als nicht erheblich einzustufen. Unter Beachtung der vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bode, welches randlich des Vorhabengebietes liegt, ist von der Planung betroffen. Auf Grund der räumlichen Beschränkungen der Maßnahmen, der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung, der Aufstellung eines Hochwasserrahmenplanes, Ausschluss des Einsatzes von Oberboden im Fließgewässerquerschnitt und unter der Maßgabe der Umsetzung aller Bauarbeiten nach Stand der Technik ist gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten. Mit dem Wehrrückbau und der Reduzierung der querschnittseingegenden Querbauwerke werden das Hochwasserabfuhrvermögen der Bode nachhaltig verbessert, der Geschiebetransport und der Abtransport von Schwemmgut u.ä. begünstigt, und die Verkläuselungsgefahr reduziert. Gleichermäßen wird der Stromstrich in der 90°-Kurve durch die vorgelagerten Bermen hydraulisch begünstigt. Darüber hinaus werden Betonmaterialien aus der Sohle entnommen und diese naturnah wiederhergestellt. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, wenn die vorgesehenen Gewässerschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Mit dem Vorhaben sind keine kleinklimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Strukturveränderungen vorgesehen. Eine Inanspruchnahme von Klimaschutzwald erfolgt nicht. Es werden keine Bauten errichtet, die ggf. Kalt- bzw. Frischluftbahnen stören könnten.

Anlagenbedingt sind positive Entwicklungen zu erwarten, wenn die avisierten Baum- und Sträucherpflanzungen umgesetzt sind. Damit soll die Entwicklung eines kleinräumigen Auenwaldes gefördert werden. Insgesamt ist durch das Vorhaben mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen.

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung ist nicht von baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auszugehen. Der Rückbau des desolaten Wehrkörpers, der aktuell zu einem insgesamt negativen Erscheinungsbild beiträgt, und die Renaturierung von Uferbereichen sollen gerade zur Aufwertung des Landschaftsbildes bzw. Landschaftsempfindens führen. Mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist nicht zu rechnen.

Das Bodewehr Oschersleben ist als Baudenkmal nach §§ 2 und 18 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen und historisches Zeugnis der Stadtgeschichte von Oschersleben. Eine Sanierung des Wehrs war auf Grund des schlechten Bauzustandes nicht mehr möglich. Ein Ersatzneubau war aus genehmigungsrechtlichen Gründen und auch aus finanziellen Erwägungen nicht darstellbar. Der insbesondere aus wasserrechtlichen Gründen erforderliche Rückbau ist mit dem Verlust eines Kulturdenkmals verbunden. Die Wehrwalze soll möglichst unbeschadet zurückgebaut, instandgesetzt und am Ufer in der Sichtachse des Bestandswehrs aufgelagert werden. Auch erhaltenswerte Teile der Schützentafeln einschließlich Überbauung sollen erhalten werden. Insoweit kommt es nicht zum Totalverlust des Baudenkmals. Im Zuge dieses Teilerhalts der Altanlagen sind keine relevanten Beeinträchtigungen bezüglich der Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Angesichts der im näheren Umfeld des Baugebietes bereits aufgefundenen archäologischen Kultur- und Baudenkmale sind vor Beginn von erdeingreifenden Arbeiten die zuständige Denkmalschutzbehörde und das Denkmalfachamt einzubeziehen, um eine ggf. erforderliche archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine Sicherung zufällig aufgefundener Gegenstände von archäologischem Interesse ist vorzunehmen.

Unter Beachtung aller genannten Maßgaben wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (unter dem Aktenzeichen 404.1.8 - 62211- 0209) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vorhabens „Neubau der Hochwasserrückhaltebecken an Laucha und Springbach“

Der Vorhabenträger – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

(LHW) – beantragte am 07.09.2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Vorhaben.

Die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken (HRB) bedarf nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung, da es sich bei der Errichtung der beiden HRB um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (der Laucha und des Springbachs) und seiner Ufer handelt.

Gemäß Anlage 1 unter Nr. 13.6.2 (Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

1. Merkmale des Vorhabens

Durch den Vorhabenträger ist geplant, an der Laucha (Gewässer I. Ordnung) sowie dem Springbach (Gewässer II. Ordnung) zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) westlich der Ortslage Schafstädt errichten zu lassen.

Ziel:

- Entüchtigung der Hochwassersituation innerhalb der Ortslage Schafstädt durch den Bau von HRB in Kombination mit geplanten Gewässerausbaumaßnahmen (nicht Bestandteil des Vorhabens) an der Laucha und am Springbach auf ein Schutzniveau von HQ₁₀₀ (Hinweis: Die Frage der Kumulation wurde dennoch in den Antragsunterlagen betrachtet und in die Entscheidung über die UVP-Pflicht i. S. v. § 7 UVPG einbezogen, maßgeblich für diese Entscheidung sind jedoch die geplanten HRB an Laucha und Springbach.)

Parameter der HRB:

- Trockenbecken ohne Dauerstau (sogenannte „grüne Becken“)
- Dammhöhe HRB Laucha 2,7 m, HRB Springbach 4,2 m
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) HRB Laucha 2.863 m² (1.583 m² versiegelt), HRB Springbach 8.501 m² (2.592 m² versiegelt)
- Flächeninanspruchnahme (temporär) HRB Laucha 1.438 m², HRB Springbach 1.712 m²
- Bodenverdichtungen/-veränderungen auf einer Gesamtfläche von 14.514 m²
- Hochwasserzuflüsse Laucha werden bei HQ₁₀₀ durch HRB auf etwa HQ₂₅, bei Springbach durch HRB auf etwa HQ₅ gedrosselt
- Bauzeit für beide Becken ca. 8 Monate

2. Standort des Vorhabens

HRB an der Laucha: bei Station km 19+521
HRB am Springbach: bei Station km 0+986.

In östlicher Richtung befindet sich unmittelbar angrenzend die Ortslage Schafstädt, Gemeindegebiet der Goethestadt Bad Lauchstädt, Landkreis Saalekreis.

Der Standort bzw. das umliegende Untersuchungsgebiet (UG) weist eine Altlastenverdachtsfläche (Altdeponie „Alter Reichsbahneinschnitt“) auf, welche saniert wurde und nunmehr keine Gefahr für Mensch und Natur darstellt. Im Zuge der Baumaßnahmen ist ein Teil dieser Deponie betroffen und muss entsprechend abgetragen werden.

Die Grundwasserstände im Bereich des HRB Laucha liegen bei Grundwasserleiter 1,9 – 4,3 m und des Springbachs bei Grundwasserleiter 0,52 – 3,05 m.

Die Ortschaft Schafstädt ist von geringem naturschutzfachlichen Wert (überwiegend Bebauung, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, Straßen und Wegeverbindungen, Grabe- und Gartenländer). Innerhalb der Ortslage sind beide Gewässer extrem begradigt und bis an die Ufer verbaut. Verrohrungen und teilweise Verlandungen des Flussbetts prägen das Gewässerbild.

Das Vorhaben ist überwiegend von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem Ackerwert von 70-80 (sehr hohes Ertragspotential des Bodens) umgeben. Vereinzelt sind Solitärgehölze in der Landschaft zu finden. Markant sind die linienhaften bzw. bachbegleitenden Gehölzstrukturen der Gewässer, welche in der sonst weitläufigen Ackerflur eine Abwechslung in der Landschaft darstellen und mit den linienhaften Trittstein- bzw. Rückzugsbiotopen für Tiere und Pflanzen eine wichtige Funktion darstellen. Die Laucha gehört mit ihren Gehölzen und ihrem Quellbereich zum Biotopverbundsystem „Schwarzzeiche/Laucha-Aue“.

Die Gewässer Laucha und Springbach sind geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA. Weitere geschützte Biotope sind überwiegend im Quellbereich der Laucha anzutreffen:

- anthropogenes Stillgewässer im Quellbereich der Laucha (SEY)
- Schichtquelle (FQA)
- Eichen-Reinbestand (XXI)
- Mischbestand von heimischen Laubbäumen (XQV)
- Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (WCC)

Schutzgebiete gem. den §§ 23 – 29 und 32 BNatSchG sowie Wasserschutzgebiete gem. WHG sind am Vorhabensstandort nicht vorhanden. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes Laucha (s. Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 27.03.2013 gem. § 76 Abs. 2 WHG) von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach (km 0+000 bis km 1+072). Aus den zugehörigen Karten und Plänen sind die Bereiche bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von HQ₁₀₀ in markierten Flächen ersichtlich.

Die Böden unterliegen keinem Schutzstatus.

Die in den Antragsunterlagen dargelegten dauerhaften sowie temporären Flächeninanspruchnahmen beziehen sich am Vorhabenstandort hauptsächlich auf intensiv genutzte Ackerflächen sowie Bachbiotope und deren Gehölzbestände.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Eingriff in den Naturhaushalt findet überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortslage Schafstädt statt. Der Grad der Beeinträchtigung ist als gering einzustufen.

Die unter Pkt. 2 genannten gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA werden durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört. Die Antragsunterlagen weisen jedoch entsprechend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. entsprechende Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion der zerstörten Biotope in gleichwertiger Weise aus.

Zwei Arten gemäß Anhang IV FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) – Wechselkröte und Feldhamster – sind zwar nicht unmittelbar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wären dennoch vom Vorhaben unmittelbar betroffen; ebenso potentiell Arten gemäß VSchRL (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), hier Saatkrähen und Dohlen, Schwarz- und Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Neuntöter. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden aber nicht berührt. Zur Vermeidung potentieller Störeinträge der o. g. Arten sind Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeiteneinschränkungen, geregelter Einsatz von bestimmten Baumaschinen, Errichtung von Bau- und Lagerplätzen Umwandlung von intensiv genutztem Acker- in extensives Grünland etc. vorgesehen. Darunter ist auch eine vorsorgliche CEF-Maßnahme, um ein Vorkommen von Feldhamstern im Untersuchungsgebiet (nicht nachgewiesen) entweder sicher auszuschließen oder umsiedeln zu können.

Der Standort des HRB Laucha befindet sich an einem Oberflächengewässer mit linienhaften Gehölzstrukturen. Diese können potentielle Jagdhabitats bspw. für Greifvögel, Leitstrukturen für Fledermäuse oder Überwinterungs- und Brutquartier sein. Des Weiteren sind linienhafte Gewässerstrukturen an Laucha und Springbach zu verzeichnen, welche aufgrund ihrer vorliegenden Beschaffenheit artenarm an Makrozoobenthos sowie Fischen und Amphibien sind. Der Verlust von Gehölzstrukturen sowie Biotopfunktionen des Gewässers wird durch geplante Ersatzmaßnahmen wie die Verbreiterung des Gewässerschonstreifens auf das Doppelte gemäß vorliegender gesetzlicher Regelung und die Anlage einer Hecke am Rückstaudamm am Springbach wiederhergestellt.

In der Gesamtbeurteilung sind *keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt* zu erwarten, wenn die genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

Aufgrund baubedingter, d. h. temporärer Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklungen im Baustellenbereich sowie in der

Ortslage Schafstädt wegen LKW-Durchfahrten nicht auszuschließen. Entlastungen erfolgen durch Bauzeitenregulierungen (Vermeidungsmaßnahme). Anlagebedingte Unterhaltungsmaßnahmen der HRB (i. d. R. 2-3 mal Mahd/Jahr) sind hinsichtlich potentieller Störwirkungen zu vernachlässigen.

In der Folge sind dauerhafte und somit erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche oder Schadstoffe beim *Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit* nicht zu erwarten.

Klimatische Auswirkungen sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht zu verzeichnen. Die zu beseitigenden Gehölzstrukturen, welche Windgeschwindigkeiten dämpfen, werden durch die Ersatzmaßnahme „Verbreiterung und Bepflanzung des Gewässerschonstreifens“ (s. o.) wiederhergestellt. Temporäre Transportbewegungen der LKW, Baumaschinen und Geräte bewirken zeitweise Abgasimmissionen in der Ortslage, werden aber durch Bauzeitenbeschränkungen (Vermeidungsmaßnahme) abgemindert.

Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der *Schutzgüter Luft/Klima* zu erwarten.

In der Regel ist der Grundwasserstand im Mittel im Bereich des geplanten HRB Laucha bei 2,93 m und des geplanten HRB Springbach bei 2,02 m anzutreffen. Jedoch können niederschlags- und jahreszeitlich bedingt Schwankungen bis zur Geländeoberfläche auftreten. Durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit sollen Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge der Baumaschinen-/geräte auf ein Minimum reduziert werden.

Vollversiegelungen für Zufahrten, Kronenwege etc. sind nicht vorgesehen. Es erfolgen Teilversiegelungen, was abfließendes Wasser in den Kreislauf zurückführt. Oberflächliche Bodenversiegelungen in der Bauphase werden nach Fertigstellung des Vorhabens entfernt.

Die Gewässer Laucha und Springbach sind ohne besondere Bedeutung, anthropogen überprägt, weisen einen schlechten Saprobienindex und somit schlechtes Selbstreinigungsvermögen auf, weshalb eine artenreiche/biologische Besiedlung derzeit nicht möglich ist. Mit den Gewässerausbaumaßnahmen an beiden Gewässern sind Verbesserungen bei der Artenzusammensetzung, Wasserqualität sowie Abflussvermögen zu erwarten. Mit der Errichtung der HRB und der damit verbundenen Durchlässigkeit der Absperrbauwerke verbessert sich die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer zusätzlich.

Außerdem erhöht sich der Hochwasserschutz gerade bei Extremereignissen wie einem HQ₁₀₀ mit der Errichtung der HRB signifikant. Dies trägt zur Entspannung der potentiellen Hochwassergefahr bei. Natürliche Retentionsräume bzw. Überschwemmungsgebiete gehen nicht verloren.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen beim *Schutzgut Wasser* bzw. den in der unter Pkt. 1 genannten Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten an Laucha und Springbach ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben gehen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden einher. Es werden insgesamt 7.325 m² dauerhaft sowie temporär in Anspruch (Deichbauanlage, Neubau von Wegen, Transportwege und Lagerflächen) genommen. Neue Zielbiotope (befestigte Wege, Böschungen, Einlaufbauwerke, Einstaufflächen, Überlauf, Schutz-

streifen) entstehen. Irreversible Schäden der Bodenfunktionen sind nach Umwandlung der Biotope nicht zu erkennen; im Gegenteil, es erfolgt eine Aufwertung durch eine Biotopwertsteigerung, da die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt wird.

Wertvolle, artenreiche Böden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Vollversiegelungen werden weitestgehend vermieden.

Somit sind erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen bzw. Schäden am *Schutzgut Fläche/Boden* nicht zu erkennen.

Eine Einschränkung oder sogar Zerstörung des Landschaftsbildes oder Landschaftsempfindens ist durch den Bau der HRB nicht gegeben. Es erfolgen eine Begrünung der neuen technischen Anlagen, Ersatzpflanzungen der Gehölze sowie das Anlegen von Gewässerschonstreifen über das normale Maß hinaus.

Insgesamt sollte die Akzeptanz von begrüneten Dammbauwerken höher sein als das häufige Wiederkehren von Extremereignissen mit den damit verbundenen Schäden in der Ortslage. Ebenso wird die Landschaft erlebbarer, da nunmehr Möglichkeiten der Befahrung mit Fahrrädern oder Begehung zwecks Freizeitgestaltung und Erholung geschaffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des *Schutzgutes Landschaft* sind nicht erkennbar.

Nach aktuellem Erkenntnisstand sind Kultur- und Sachgüter (archäologische Kulturdenkmäler und potentielle Bodendenkmäler) betroffen. Deren Sicherung erfolgt durch eine fachgerechte Dokumentation (Vermeidungsmaßnahme) in enger Abstimmung mit den Denkmalfachämtern. Gleiches gilt für möglicherweise noch unbekannte Bodendenkmäler im Vorhabenbereich.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter* nicht zu besorgen.

Hinweise:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff

vom 25. Februar 2021

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 16.03.2020 (BAnz AT 17.03.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apothe-

ken mit Erlaubnis nach §§ 1, 16 oder 17 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen der nachfolgend gelisteten Arzneimittel, die von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweichen.

Arzneimittel	Charge	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Pneumovax® 23	T033893	chinesisch	MSD Sharp & Dohme GmbH, 85540 Haar, Deutschland

Die Allgemeinverfügung ist wirksam bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung, dass kein Versorgungsmangel der Bevölkerung mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe März 2021) und auf der Homepage des LVvA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#), erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.



Landesverwaltungsamt

Dr. Anja Schmeil

Referatsleiterin

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Bekanntgabe des Landkreises Börde über den Verlust eines Dienstsiegels

Der Landkreis Börde meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel Nr. 94, groß, mit der Umschrift „Landkreis Börde“.
Im Zentrum des Siegels ist das Wappen des Landkreises Börde abgebildet.

Das Dienstsiegel ist seit dem 04.02.2021 ungültig.

Bekanngabe der Gemeinde Farnstädt über den Verlust eines Dienstsiegels der Gemeinde Farnstädt.

Die Gemeinde Farnstädt meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel Nr. 2, Farbdrucksiegel, 15 mm, mit der Umschrift „Gemeinde Farnstädt“.
Im Zentrum des Siegels ist ein Ochsenkopf abgebildet.

Das Dienstsiegel ist seit dem 27.08.2020 ungültig.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung sowie die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/01-2020 bis V/06-2020

Die Bekanntmachungen zu den **Beschlüssen V/01-2020 bis V/02-2020** befinden sich in der Anlage und sind Bestandteil dieses Amtsblattes.

Beschluss-Nr.: V/03-2020:

Die Regionalversammlung beschließt die Aufhebung der Beschlüsse Nr. V/51-2019 (Entscheidung über erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle) und Nr. V/52-2019 (Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle).

Halle (Saale), den 01.12.2020


Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Beschluss-Nr.: V/04-2020:

Die im Zuge der öffentlichen Beteiligung/Offenlage zum 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 10 (vgl. Beschluss V/50-2019 vom 10.12.2019) zu bedeutsamen raumordnerischen Erfordernissen der Planänderung wurden von der Regionalversammlung abschließend abgewogen. Im Ergebnis dieses Abwägungsprozesses wurden fast alle raumordnerischen Belange der Planänderung geklärt. Wesentliche Änderungen ergeben sich noch zu den Belangen:

- Kapitel 5.1.4. Entwicklungsachsen
- Kapitel 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

- Kapitel 5.4.1. Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen
- Kapitel 5.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- Kapitel 5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe
- Kapitel 5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten
- Kapitel 5.10.1 Energieversorgung
- Kapitel 11.0

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der Karten und Anlagen der Teiländerung
- Karte 1: kartographische Darstellung
- Karte 4: Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Karte 5: Überregionale und regionale Entwicklungsachsen
- Anlage zu Kapitel 5.8.2. Arbeitskarte VREG Wind Profen XXIX
- Anlage 3: Ergänzung Quellenverzeichnis

einschließlich der entsprechenden Teile der Begründung sowie des Umweltberichts.

Diese raumordnerischen Erfordernisse werden durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und als Entwurf „Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017)“ für die erneute öffentliche Beteiligung vorbereitet.

Für die anderen Teile des 2. Entwurfs zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand: 30.11.2017) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen und es wird kein Erfordernis zu einer erneuten öffentlichen Beteiligung gesehen.

Halle (Saale), den 01.12.2020


Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Beschluss-Nr.: V/05-2020:

Die Regionalversammlung beschließt, den „Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 08.10.2020“ zu billigen und diesen für das gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA freizugeben.

Halle (Saale), den 01.12.2020


Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Beschluss-Nr.: V/06-2020:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung des Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand 30.11.2017) vom 08.10.2020. Die Auslegung erfolgt im Internet für Jedermann. Hinweise, Anregungen und Bedenken können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sowie unter Beachtung der Aus-

schlussfrist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vorgebracht werden. Die eingehenden Hinweise, Anregungen und Bedenken, einschließlich solcher von Bürgerinnen und Bürgern, werden wie folgt behandelt:

- a) Die fachliche, technische und rechtliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anregungen und Bedenken die im Ergebnis der öffentlichen Beteiligung/Offenlage eingehen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
- b) Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich ist, entscheidet die Regionalversammlung.

Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, im Rahmen der Entscheidungen der Regionalversammlung in die erforderliche Abwägung eingestellt und entsprechend ihrem Inhalt und ihrem Gewicht berücksichtigt.

Halle (Saale), den 01.12.2020



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über
eine Straßenrechtliche Entscheidung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom
24.02.2021 - Z/233-31030/2/21**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet des Ortsteils Erdebörn der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Landkreis Mansfeld-Südharz, südlich der Bahnstrecke gelegene neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 164 wird vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 164 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4535 006, Station 1.950, bis zum Knoten Landesstraßen L 164/L 223 bei Netzknoten 4535 004, Station 0.000, mit einer Länge von 622 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 164 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 164 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 164 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4535 006, Station 1.950, bis zum Abzweig des neu gebauten Anschlusses der bisherigen Landesstraße L 164 an die Neubaustrecke bei Netz-

knoten 4535 006, Station 2.039 sowie vom Ende der bisherigen Landesstraße L 164 südlich der Bahnstrecke bei Netzknoten 4535 006, Station 2.116 über den zurückgebauten Bahnübergang bis zum Beginn der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke der Landesstraße L 164 nördlich der Bahnstrecke bei Netzknoten 4535 006, Station 2.154, mit einer Gesamtlänge von 127 Metern, wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt –
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landes-
straßenbauhörde vom 03.03.2021 - Z/233-
31021/3/2021**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1528), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Naumburg (Saale), Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 88 in Richtung Ortsteil Neuflemmingen der Stadt Naumburg (Saale) bei Netzknoten 4836 007, Station 0.767, neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Anlagen
zum Amtsblatt 3/2021
16. März 2021

1. **Übersichtslageplan gemäß § 2 Abs. 2 der Plangebietsverordnung vom 26.02.2021**

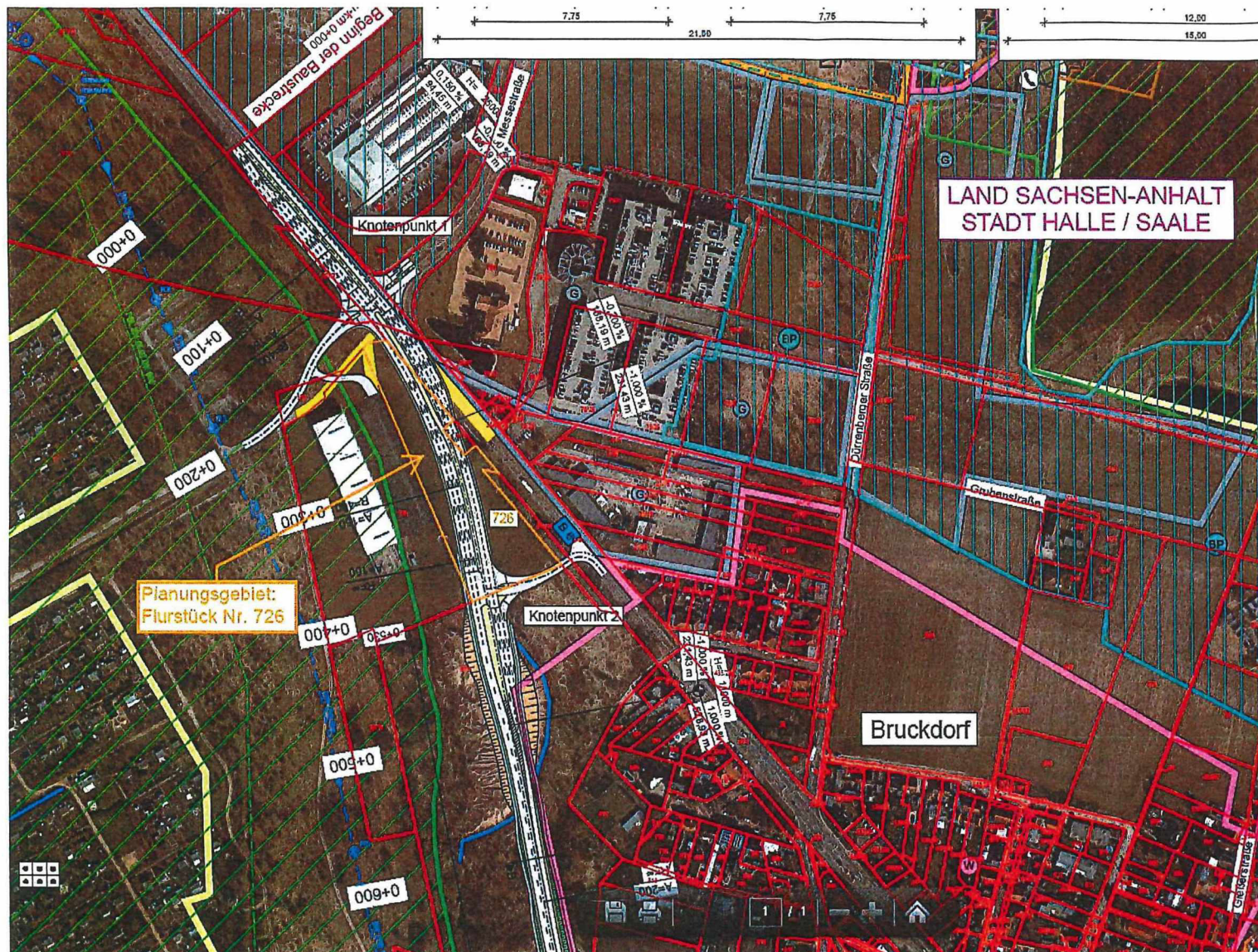
2. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2021**

3. **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/01-2020 bis V/02-2020**

ANLAGE
Übersichtslageplan gemäß § 2 Absatz 2 der
Plangebietsverordnung vom 26.02.2021

Landesverwaltungsamt
Halle (Saale), 26.02.2021

gez. Pleye
Präsident



B 6 OU Bruckdorf
Auszug Lageplan (ohne Maßstab)

Planungsgebiet:
Flurstück Nr. 726
Flur 1, Gemarkung Bruckdorf
(in Orange umrandet)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd

Halle/Saale, 02.12.2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	417.900,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	420.000,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	363.300,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	457.400,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.200,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 37.700,00 € festgesetzt.

§ 4


Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

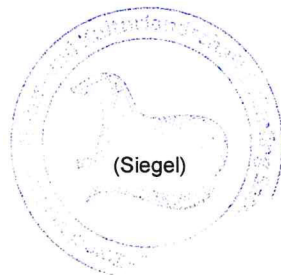
Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 38.200,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	16.600,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	16.600,00 €

Calvörde, d. 10.02.2021



Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

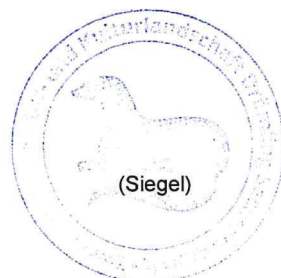
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 26.01.2021 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-1011/01710-Dröml-HS21 bestätigt.

Calvörde, d. 10.02.2021



Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den
Beschlüssen V/01-2020 bis V/02-2020**

Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Vorsitzenden:

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.2020 die Jahresrechnung 2017 mit **Beschluss-Nr. V/01-2020** festgestellt und dem Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Entlastung erteilt.

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	416.900,00	416.953,67	53,67
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	736,14	-763,86
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Erträge	0,00	59,20	59,20
Finanzerträge	0,00	4,87	4,87
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	418.400,00	417.753,88	646,12
Personalaufwendungen	287.000,00	288.826,00	1.826,00
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.000,00	49.545,42	5.545,42
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	78.800,00	71.196,12	-7.603,88
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	69.100,00	48.688,89	-20.411,11
Ordentliche Aufwendungen	418.400,00	404.072,28	-14.327,72
Ordentliches Ergebnis	0,00	-13.681,60	13.681,60
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	-13.681,60	13.681,60

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2016	zum 31.12.2017	Veränderungen
Anlagevermögen	32.014,08	37.304,22	5.290,14
Umlaufvermögen	345.464,66	357.126,55	11.661,89
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.617,50	12.665,03	2.047,53
Bilanzsumme	388.096,24	407.095,80	18.999,56

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2016	zum 31.12.2017	Veränderungen
Eigenkapital	336.536,13	350.217,73	13.681,60
Rückstellungen	18.021,39	23.061,74	5.040,35
Verbindlichkeiten	27.121,32	27.398,93	277,61
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.417,40	6.417,40	0,00
Bilanzsumme	388.096,24	407.095,80	18.999,56

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.635,94 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.881,59 Euro
= Finanzmittelüberschuss	10.754,35 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	342.305,58 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende der Haushaltsjahres	353.059,93 Euro

Halle (Saale), den 01.12.2020



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Rechenschafts- und Prüfbericht sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **16.03.2021 bis 26.03.2021**

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)

aus.

Halle, den 23.02.2021



.....
Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft



Beschluss Nr. V/02-2020

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. V. m. § 100 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	549.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	630.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	549.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	609.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2021 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,69 €/Einwohner erhoben.

Halle (Saale), den 01.12.2020



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2020 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2021 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 206 als oberer Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 18.01.2021 zur Kenntnis gegeben. Es gab keine Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung 2021 einschließlich dem Haushaltsplan 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **16.03.2021 bis 26.03.2021**

Montag bis Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitags	9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle, den 23.02.2021



.....
Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

